

**Gewässerschutzrechtliche Bewilligung Kantonsstrasse P, Edlibach-/Neuheimerstrasse, Hinterburgmühle bis Edlibach, Gemeinden Neuheim und Menzingen
Einleitung von behandeltem Strassenabwasser in den Hinterburgmülibach****Gesuchsangaben**

Projekt. Strassenentwässerung:	Einleitung von behandeltem Strassenabwasser in den Hinterburgmülibach (Gewässer Nr. 6094; Drittprojekt KS P – Abschnitt Blatt bis Hinterburg)
Gesuchsteller/in:	Tiefbauamt des Kantons Zug
Projektverfasser/in:	Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, 8032 Zürich
Gemeinden:	Neuheim und Menzingen
Gewässerschutzbereich:	Gewässerschutzbereich Au
Einleitung in Gewässer:	Über die Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts in den Hinterburgmülibach (Gewässer Nr. 6094)
Koordinaten Einleitstelle:	2'685'886 / 1'227'827 (Hinterburgmülibach)

Gesuchsunterlagen

Auflageprojekt Kantonsstrasse P, Edlibach-/Neuheimerstrasse Hinterburgmühle bis Edlibach, Gemeinden Neuheim und Menzingen, vom 27.03.2026 mit folgenden Unterlagen:

- Technischer Bericht, Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, 8032 Zürich, vom 27.03.2026
- Projektbasis und Nutzungsvereinbarung, Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, 8032 Zürich, vom 27.03.2026
- Werkleitungen / Entwässerung, Situation 1:200, Teil 1 bis 5, Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, 8032 Zürich, vom 27.03.2026

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 6, 7, Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Art. 6, 13, 32, Anhang 2, 3 und 4 Ziffern 211, 221, 222 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- § 54 Gesetz über die Gewässer (GewG, BGS 731.1) vom 25. November 1999
- § 1 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG, BGS 731.11) vom 17. April 2000

Ausgangslage

- A. Die Kantonsstrasse P ist eine kantonale Verbindungsstrasse zwischen Sihlbrugg (Baar) über Edlibach (Menzingen) nach Schmittli (Menzingen, Baar) und soll umfassend saniert werden. Der Projektperimeter des Auflageprojekts umfasst die Edlibachstrasse und erstreckt sich von der Hinterburgmühle (Gemeinde Neuheim) bis zum Knoten Edlibach. Dabei soll das anfallende Strassenabwasser gemäss den geltenden Normen und Richtlinien nach der VSA-Wegleitung «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» von 2019

gewässerschutzkonform entwässert werden.

- B. Die Entwässerung des gesamten Projektperimeters erfolgt über neue Strassensammler bzw. -abläufe in eine neu zu erstellende Transportleitung, an welche auch die nördliche Sickerleitung des Kantons angeschlossen wird, mit Anschluss an die Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts «KS P – Abschnitt Blatt bis Hinterburg». Deren Einleitbedingungen wurden ebenfalls, gleich deren Dimensionierung, vorhergehend im Rahmen des nördlichen Drittprojekts der KS P für die beiden Projektperimeter zusammen überprüft. Das im Projektperimeter zusätzlich anfallende «mittel» belastete Strassenabwasser wird mit einem Filtersacksystem dezentral behandelt und anschliessend über die Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts in den Hinterburgmülibach (Gewässer Nr. 6094) eingeleitet. Die neue Entwässerungsleitung entwässert somit den gesamten Projektperimeter in einer einheitlichen Weise.
- C. Im Bereich Hinterburgmühle bis zum Kieswerk Senn ist eine Sickerleitung des Kantons geplant, welche ab Hinterburgmühle über die Entwässerungsleitung der KS P entwässert wird. Im Bereich des Kieswerks Senn ist im Rahmen eines Drittprojekts eine weitere Sickerwasserleitung zur Aufnahme von dort anfallendem Hangwasser geplant. Bestehende Sickerwasserleitungen werden für die Strassenentwässerung nicht weiterverwendet und an die neue Entwässerungsleitung angeschlossen. Im gesamten Projektperimeter werden zudem Strassen- und Liegenschaftsentwässerung voneinander getrennt (Entflechtung der Systeme).

Erwägungen

1. Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Nach Art. 7 GSchG muss verschmutztes Abwasser behandelt werden und die Einleitung bzw. die Versickerung bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde.
2. Aufgrund der Hangrutschgefahr sowie lokal belasteter Standorte im nördlichen Perimeter, ist im gesamten Projektperimeter weder eine Entwässerung über die Schulter oder Bankett noch eine hangseitige Versickerung möglich. Aus diesem Grund wird das gesamte mit einem Filtersacksystem behandelte Strassenabwasser über die neue Transportleitung in die Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts in den Hinterburgmülibach eingeleitet.
3. Die Zulässigkeitsprüfung für die Einleitung gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter ergibt für das «mittel» belastete Strassenabwasser eine Behandlung mit der Anforderungsstufe «Standard» zulässig ist.
4. Nach Art. 6 GSchV genehmigt die Behörde die Einleitung von verschmutztem Abwasser, wenn die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind. Dabei gilt verschmutztes Strassenabwasser als «anderes verschmutztes Abwasser». Wird dieses in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, muss die Behörde die Anforderungen an die Einleitung im Einzelfall festlegen (Anhang 2 und 3 GSchV) und zum einen den Zustand des Vorfluters, zum anderen auch die Eigenschaften des Abwassers beachten. Die Anforderungen sind zu verschärfen oder zu ergänzen, wenn durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen an die Wasserqualität des Gewässers nicht erfüllt würden.

5. Die vorgesehene Behandlung des Strassenabwassers mit dem geplanten Filtersacksystem mit Anschluss an die bestehende Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts und Einleitung in den Hinterburgmülibach entspricht gemäss Zulässigkeitsprüfung der VSA-Wegleitung «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» dem Stand der Technik und erreicht die Anforderungsstufe «Standard».
6. Durch die Behandlung des anfallenden Strassenabwassers mittels Filtersacksystem ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 GSchV) und die allgemeinen Anforderungen für das Einleiten von Abwasser (Anhang 3 GSchV) eingehalten werden können. Das mit dem Filtersacksystem behandelte Strassenabwasser darf demnach über die neue Transportleitung mit Anschluss an die bestehende Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts in den Hinterburgmülibach eingeleitet werden.
7. Jede Einleitung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser in einen Vorfluter bedarf nach § 54 GewG einer kantonalen Bewilligung. Die Zuständigkeit für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in einen Vorfluter sowie die Versickerung von verschmutztem oder unverschmutztem Abwasser liegt gemäss § 1 Abs. 3 lit. c V GewG beim Amt für Umwelt (AFU).
8. Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorschriften und kann unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Behandlung mit dem dezentralen Filtersacksystem mit Einleitung über die bestehende Entwässerungsleitung des darunterliegenden Drittprojekts in den Hinterburgmülibach kann unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:
 - a. Die eingereichten Unterlagen sind verbindlich und integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Grössere Änderungen am Projekt oder Ausführungen, die nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen, bedürfen der Zustimmung des AFU.
 - b. Das im darunterliegenden Drittprojekt der KS P in den Hinterburgmülibach zusätzlich eingeleitete Strassenabwasser hat dabei den Anforderungen der geltenden eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu entsprechen.
 - c. Das Tiefbauamt ist verantwortlich für den fachgerechten Bau, Betrieb und Unterhalt des Filtersacksystems gemäss den Vorgaben des Herstellers. Abweichungen vom Normalbetrieb sind unverzüglich zu beheben.
 - d. Vorbehalten bleiben:
 - die Behebung nachträglich erkannter Mängel
 - alle geltenden und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

2. Für diesen Entscheid wird keine Spruchgebühr erhoben.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
 - Tiefbauamt des Kantons Zug
 - Amt für Umwelt (1 Ex. an mabr)

Amt für Umwelt

Entwurf